



Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

Gartenbau
Zentrale Aufgaben
Bau-GZ

Bezirksausschuss 22
Herr Sebastian Kriesel
Geschäftsstelle West
Landsberger Straße 486
81241 München

81660 München
Telefon: 089 233-60340
Telefax: 089 233-989 60340
Dienstgebäude:
Friedenstr. 40
Zimmer: 5.213
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
30.11.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
17.01.2018

Insektenschutz in Freiham

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04303 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
vom 15.11.2017

Sehr geehrter Herr Kriesel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 15.11.20157 beschloss der Bezirksausschuss 22 den Antrag, dass bei der Pflege der künftigen Frei- und Grünflächen im Umgriff des Bebauungsplanes Freiham auf insektenschädliche Stoffe verzichtet werden soll. Für den Schutz der Habitate der dort lebenden Tiere soll alles getan werden.

Es ist außerdem zu prüfen, ob bei der Grundstücksvergabe die vorgenannten Vorgaben auch einforderbar sind.

Dazu nimmt das Baureferat Gartenbau folgendermaßen Stellung:

Im Rahmen der Pflege der städtischen Frei- und Grünflächen werden grundsätzlich keine Insektizide oder andere insektenschädliche Stoffe eingesetzt. Dies gilt auch für die Flächen, die in der Umsetzung des Bebauungsplanes Freiham als öffentliche Frei- und Grünflächen hergestellt wurden oder noch hergestellt werden.

Auf die Pflege aller anderen herzustellenden Frei- und Grünflächen hat die Landeshauptstadt München keinen Einfluß.

Zur Frage, ob bei der Grundstücksvergabe die vorgenannten Vorgaben auch einforderbar sind, macht das Kommunalreferat folgende Ausführungen:

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof
Straßenbahn Linie 19
Haltestelle Haidenauplatz

Bus Linien X30, 54, 55, 62, 100,
145, 148, 155, 190, 191, 213, 9410
Haltestelle Ostbahnhof
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

„Eine Regelung in den Grundstücksverkäufen / Erbbaurechten die hinsichtlich der Verwendung von Insektiziden über die Regelungen des seit 1995 bestehenden Ökologischen Kriterienkataloges, der grundsätzlich Bestandteil bei jeder Transaktion ist, hinaus geht, halten wir für schlicht nicht durchsetzbar. Gerade im Vollzug einer solchen Regelung würde es schon allein an einer Möglichkeit der Überwachung scheitern. Wir können die Verwendung von solchen Mitteln nicht ohne hohen Überwachungsaufwand personell und materiell sicherstellen (Probenziehung) und auch nicht flächendeckend alle Verkäufe über das Stadtgebiet durchführen.“

Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04303 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.